

99050023169000, 99050023169000

Reisegewerbe oder reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/304343544/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023169000, 99050023169000
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbe oder reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeigepflicht, Reisegewerbe, Handelsvertreter, Mobiler Standverkauf, Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Haustürgeschäfte, Handelsreisender, Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit Anzeige, Gewerbeanzeige, Ausnahmen aus besonderem Anlass, Vertreter, Reisegewerbekartenfreiheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html
Teaser	Nur wenige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten müssen angezeigt werden. Bitte prüfen Sie vor Aufnahme einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit, ob Sie diese eventuell bei der zuständigen Stelle anzeigen müssen.
Volltext	<p>Für folgende reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde:</p> <p>Wer Waren in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;</p> <p>Wer von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder</p>

Modul

Sachverhalt

einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt;

Wer Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

Wenn Sie eine der oben genannten reisegewerbekartenfreien Tätigkeit ausüben, haben Sie den Beginn Ihres Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit Sie es nicht bereits nach anderen Normen der Gewerbeordnung angemeldet wurde.

Eine Anzeige müssen Sie auch vornehmen, wenn

Sie den Gegenstand des Gewerbes wechseln oder auf Waren oder Leistungen ausdehnen, die bei Ihrem Gewerbe nicht geschäftsüblich sind oder

Sie Ihre Reisegewerbetätigkeit aufgeben.

Erforderliche Unterlagen

Ausgefülltes Antragsformular

Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers / Ggf. Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“, wenn Antragsteller*in nicht aus einem Staat der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kommt

Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:

Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben, benötigen Sie: bei eingetragenen Unternehmen einen Registerauszug (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister), bei nicht eingetragenen Unternehmen eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages

Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.

Voraussetzungen

Beginn eines anzeigepflichtigen Reisegewerbes, für das nicht bereits nach der Gewerbeordnung eine

Modul	Sachverhalt
	<p>Anzeigepflicht besteht.</p> <p>Damit Sie Ihrer Anzeigepflicht rechtzeitig nachkommen, müssen Sie</p> <p>das entsprechende Antragsformular ausfüllen und vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde zusenden</p> <p>dem Antragsformular die erforderlichen Unterlagen beifügen</p>
Kosten	<p>Gebühr: 125€</p> <p>Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p> <p>Die niedersächsischen Gewerbebehörden erheben nach der Ver-ordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) entsprechende Gebühren.</p> <p>Für das Reisegewerbe richtet sich die Gebührenhöhe gemäß Ta-rifnummer 40.1.19.5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO „nach Zeitauf-wand“</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige eines Reisegewerbes oder einer „reisegewerbekartenfreien Tätigkeit“ können Sie persönlich, schriftlich oder elektronisch tätigen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige erfüllt sind.</p> <p>Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht erfüllt.</p> <p>Erst wenn Sie die Anzeigepflicht erfüllt haben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>3 Tag(e)</p> <p>Bei schriftlicher oder elektronischer Anzeige erhalten</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie die Empfangsbescheinigung Ihrer Anzeige zeitnah, sofern das Anzeigeformular vollständig und korrekt ausgefüllt wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p>
<p>Frist</p>	<p>Sie müssen Ihre Gewerbetätigkeit mit Aufnahme unverzüglich anzeigen. Wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	
<p>Rechtsbehelf</p>	<p>Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)</p> <p>Verwaltungsrechtliche Klage</p>
<p>Kurztext</p>	<p>Ein Reisegewerbe ist anzuzeigen</p> <p>Voraussetzung der Anzeigepflicht ist das Ausüben einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach der Gewerbeordnung, wenn das Gewerbe nicht bereits nach anderen Normen der Gewerbeordnung anzumelden ist.</p> <p>Zuständig: Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</p>
<p>Ansprechpunkt</p>	<p>Die gewerberechtliche Zuständigkeit in Niedersachsen ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft).</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 1.8 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft sind für den Vollzug der GewO zuständig:</p> <p>Gemeinden, Samtgemeinden, Städte. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</p>
<p>Zuständige Stelle</p>	

Modul	Sachverhalt
Formulare	<ul style="list-style-type: none">• Formulare: Gewerbeanmeldung• Schriftform erforderlich: nein• Persönliches Erscheinen nötig: nein• Onlineverfahren möglich: ja
Ursprungsportal	Reisegewerbe oder reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen, Show traveling trade or activity exempt from travel trade card